

nicht, weil dieses nicht mehr den Umfang des Tätigwerdens des Rechtsmittelgerichts bestimmen kann (vgl. § 291). Ein nicht begründetes Rechtsmittel darf nicht mehr als unzulässig verworfen werden.

Der Angeklagte kann nunmehr außer der Einlegung zu Protokoll der Geschäftsstelle oder durch einen Rechtsanwalt die Berufung auch selbst schriftlich erklären (Abs. 2). Die vielfältigen Möglichkeiten zur Berufungseinlegung schließen die Verwerfung einer Berufung wegen eines Formmangels praktisch aus. Diese vereinfachte Form entspricht den praktischen Bedürfnissen unserer Bürger und resultiert daraus, daß es eine Beschränkung des Rechtsmittels nicht mehr gibt (vgl. § 291). Eine Inanspruchnahme der Geschäftsstelle des Gerichts, die den Angeklagten beraten und zur eindeutigen Erklärung veranlassen sollte, ist deshalb nicht mehr unbedingt geboten.

4. **Die Einlegung des Rechtsmittels beim Gericht erster Instanz** ermöglicht und fördert eine zügige Bearbeitung und Weiterleitung der Akten an das Rechtsmittelgericht (Abs. 6 Satz 1). Die Ausnahmeregelung des Abs. 3 beruht auf praktischen Erwägungen und dient gleichfalls der Beschleunigung des Verfahrens. Ein irrtümlich beim Rechtsmittelgericht eingelegtes Rechtsmittel stellt keinen so schwerwiegenden Verstoß gegen die Formvorschrift dar, daß es deshalb als unzulässig verworfen werden müßte. Würde die Berufung bei einem anderen Gericht eingelegt, hat dieses das Rechtsmittel dem zuständigen Gericht rechtzeitig zu übersenden oder den Angeklagten zur Einlegung der Berufung bei dem zuständigen Gericht zu veranlassen.

Die Übersendung einer Abschrift des eingelegten Rechtsmittels an den anderen Prozeßbeteiligten dient der besseren Vorbereitung auf die Rechtsmittelverhandlung (Abs. 6 Satz 2). Sofern allerdings das Urteil nach § 184 Abs. 5 nur zur Kenntnis des Angeklagten zu bringen ist, gilt dies auch für die Abschrift des Protestes (Abs. 6 Satz 3).

§289

Wirkung der umiegung

(1) Durch rechtzeitige Einlegung des Protestes und der Berufung wird die Rechtskraft des Urteils hinsichtlich des vom Rechtsmittel Betroffenen gehemmt.

(2) Dem Staatsanwalt und dem Angeklagten, denen das Urteil noch nicht zugestellt war, ist es nach Einlegung des Rechtsmittels zuzustellen. § 184 Absatz 5 gilt entsprechend.

1. **Hemmungswirkung:** Die Hemmung der Rechtskraft des Urteils durch ein rechtzeitig eingelegtes Rechtsmittel bedeutet vor allem, daß das Urteil nicht durchgesetzt werden kann (§ 340). Diese Wirkung folgt aus § 6 Abs. 2, wonach niemand als einer Straftat schuldig behandelt werden darf, solange seine strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht nachgewiesen